

Schulterschluss leben

Baltikumsbrief

Recht und Steuern in Estland, Lettland und Litauen
Ausgabe: Februar 2018 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe

- > Im Blickpunkt: Bekämpfung von Steuervermeidung – „Paradise Papers“ entfachen neue Diskussion über die Verschärfung des Country-by-Country-Reportings
- > Schwerpunkt: Erwerb landwirtschaftlicher Flächen – EU-Kommission veröffentlicht Leitlinien für die Mitgliedstaaten
- > Update: EU-Datenschutzgrundverordnung tritt in Kraft – Notwendigkeiten für Unternehmen

Ländernachrichten

- > Estland:
 - Neue Regelungen zur Verhinderung von Geldwäsche
- > Lettland:
 - Pflicht zur Offenlegung der wirtschaftlichen Eigentümer
 - Änderungen des Wettbewerbsgesetzes
 - Mindestlohn erhöht
 - Niedrigere Schwelle für die Registrierung als Umsatzsteuerzahler
 - Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens
 - Änderungen bei der Umsatzsteueranmeldung
- > Litauen:
 - Weg frei für autonomes Fahren
 - Änderungen des Gesellschaftsgesetzes
 - Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts zur Umsatzsteuer

Internes

Liebe Leserin, lieber Leser,

ungeachtet der weltweiten Turbulenzen erfüllten sich im abgelaufenen Jahr die positiven Erwartungen für die Wirtschaft der Eurozone mit dem höchsten Wachstum seit der Finanzkrise – allen voran die drei Baltenstaaten. Ein guter Grund in unserem aktuellen „Baltikumsbrief“ eine rechtliche Rückschau zu halten sowie einen Ausblick auf 2018 zu wagen.

Die sogenannten „Paradise Papers“ – im November 2017 veröffentlichte internationale Rechercheergebnisse zu ursprünglich vertraulichen Unterlagen über diverse Steueroasen sowie Steuervermeidungspraktiken – haben neuerliche Diskussionen über eine Erweiterung der derzeitigen Vorschriften zur internationalen Steuerberichterstattung und einer Verschärfung der erst kürzlich eingeführten Regelungen zum Country-by-Country-Reporting entfacht.

Um den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten im Gleichgewicht zu halten, veröffentlichte das Europäische Parlament im Oktober 2017 Leitlinien für den Verkauf von Agrarland an ausländische Käufer – jahrelang ein Streitthema innerhalb der Staatengemeinschaft. Insbesondere für Estland, Lettland und Litauen ist aufgrund der Wichtigkeit der Landwirtschaft der Status derartiger Grundstücke essenziell. Aber auch jenseits der landwirtschaftlichen Nutzung sind diese Flächen von Belang, wie beispielsweise für die Umsetzung von Erneuerbare-Energien-Projekte.

Ein Thema wird wohl wie kein anderes das angelaufene Jahr prägen: Das Inkrafttreten der neuen Datenschutz-Grundverordnung, die Betroffenen stärkere Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten ermöglicht und durch die Vereinheitlichung des geltenden Rechts innerhalb der EU internationale Geschäftsaktivitäten vereinfachen soll.

Neben diesen spannenden Themen unseres ersten „Baltikumsbriefes 2018“ finden Sie natürlich wie immer in der Rubrik „Ländernachrichten“ Aktuelles aus Estland, Lettland und Litauen kurz und bündig zusammengefasst.

Eine informative und aufschlussreiche Lektüre wünscht Ihnen



Tobias Kohler
Partner, Niederlassungsleiter
Litauen und Weißrussland

> Im Blickpunkt: Bekämpfung von Steuervermeidung – „Paradise Papers“ entfachen neue Diskussion über die Verschärfung des Country-by-Country-Reportings

Inga Baranauskaitė, Rödl & Partner Vilnius

Hans Lauschke, Rödl & Partner Vilnius

Jānis Šneiders, Rödl & Partner Riga

Schnell gelesen:

- > Multinationale Unternehmensgruppen (MNU-Gruppen) werden durch Verrechnungspreisberichterstattung reguliert. 2017 wurde eine neue Berichterstattung für diese multinationalen Unternehmensgruppen eingeführt, die als Country-by-Country-Reporting (CbC-Reporting) bezeichnet wird.
- > Diese Vorschriften können sich von Land zu Land unterscheiden.
- > Der aktuelle „Paradise Papers“-Skandal könnte dazu führen, dass das Reporting der jeweiligen Transaktionen genauer unter die Lupe genommen wird. Darüber hinaus könnten in Zukunft neue, strengere Vorschriften für internationale Steueraktivitäten eingeführt werden.

Im November 2017 erschütterte ein weltweiter Skandal die internationale Geschäftswelt. Die „Süddeutsche Zeitung“ publizierte einen Leak von mehr als 13 Millionen Dokumenten, der tiefe Einblicke in Praktiken internationaler Steuervermeidung gewährte. Damit wurde aufgezeigt, wie Einzelpersonen – darunter auch bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens – und große multinationale Unternehmen mit Offshore-Konten oder kreativer Buchführung gezielt Schlupflöcher nutzen, um legal Steuern zu vermeiden. Diese sogenannten „Paradise Papers“ entfachten heftige Diskussionen um die aktuell geltenden Steuervorschriften für internationale Transaktionen und erhöhten den öffentlichen Druck auf die Steuerbehörden, Tätigkeiten im Zusammenhang mit „Steuerparadiesen“ genauer zu prüfen.

Aktuelle Rechtslage

Gegenwärtig werden multinationale Unternehmensgruppen (MNU-Gruppen) in der Regel durch Verrechnungspreisberichterstattung reguliert. 2017 wurde für diese Gruppen in vielen Ländern eine neue Berichterstattung eingeführt, die als „Country-by-Country-Reporting“ (CbC-Reporting) bezeichnet wird. Gemäß den Vorschriften des CbC-Reportings müssen MNU-Gruppen den Steuerbehörden einen Jahresbericht vorlegen, der Informationen wie Umsatz, Gewinn, materielle Vermögenswerte usw. enthält, aufgeteilt nach den jeweiligen Ländern des Ge-

schäftsbetriebs. Da diese Art der Berichterstattung viele sensible Daten enthält, hegen einige Unternehmen Bedenken gegen das Anfertigen solcher Berichte.

Obwohl das CbC-Reporting grundsätzlich in der Verantwortung der Holdinggesellschaft der Gruppe liegt, muss auch jede Tochtergesellschaft ihren Teil zur Berichterstattung beitragen. Hat die Holdinggesellschaft mit Sitz in einem Staat, in dem keine Pflicht zur länderbezogenen Berichterstattung besteht, eine Tochtergesellschaft in einem Land, in dem ein CbC-Reporting erfolgen muss, ist letztere für die Mitteilung verantwortlich. Aus diesem Grund sollte auch jede Tochtergesellschaft eines multinationalen Unternehmens die Anforderungen und Vorschriften des CbC-Reportings kennen.

CbC-Reporting in Estland, Lettland und Litauen

Die Vorschriften weichen in verschiedenen Ländern erheblich voneinander ab. Auch in den drei baltischen Staaten unterscheidet sich die Regulierung der Verrechnungspreise, einschließlich der CbC-Berichterstattung. In der nachfolgenden Tabelle finden Sie eine vergleichende Analyse der Vorschriften des CbC-Reportings in Estland, Lettland und Litauen.

	Estland		Lettland		Litauen	
Umsatzschwelle der MNU-Gruppe für die Verpflichtung zum CbC-Reporting	750	Mio. Euro	750	Mio. Euro	750	Mio. Euro
Unterzeichner des CbC-MCAA ¹	von Estland unterzeichnet		von Lettland unterzeichnet		von Litauen unterzeichnet	

¹ Das CbC Multilateral Competent Authority Agreement (CbC-MCAA) ist eine internationale Vereinbarung, die vorsieht, dass CbC-Berichte, die bei der Steuerbehörde eines unterzeichnenden Staates eingereicht werden, automatisch mit den Steuerbehörden aller anderen Unterzeichner ausgetauscht werden.

	Estland	Lettland	Litauen
Meldepflicht betreffend CbC-Bericht	<p>Information über die berichtende Einheit: verpflichtend</p> <p>Bereitzustellende Informationen: Name der berichtenden Gesellschaft, Land des Sitzes</p> <p>Frist für die Bereitstellung von Informationen: innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres (Berichtsjahr der MNU-Gruppe)</p>	<p>Information über die berichtende Einheit: verpflichtend</p> <p>Bereitzustellende Informationen: Name der berichtenden Gesellschaft, Land des Sitzes</p> <p>Frist für die Bereitstellung von Informationen: Informationen über das erste Berichtsjahr (das am 1. Januar 2016 begann) mussten vor dem 31. August 2017 eingereicht werden. Für Folgejahre: bis zum letzten Tag des Berichtsjahres der MNU-Gruppe</p>	<p>Information über die berichtende Einheit: verpflichtend</p> <p>Bereitzustellende Informationen: Name der berichtenden Gesellschaft, Adresse, Land des Sitzes</p> <p>Frist für die Bereitstellung von Informationen: bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres der MNU-Gruppe</p>
Einreichungsverpflichtung für den CbC-Bericht	12 Monate nach dem letzten Tag des Geschäftsjahres des Steuerpflichtigen	12 Monate nach dem letzten Tag des Geschäftsjahres des Steuerpflichtigen	12 Monate nach dem letzten Tag des Geschäftsjahres des Steuerpflichtigen Ausnahme: Einreichung des ersten CbC-Berichtes (für 2016) bis spätestens Ende des ersten Quartals 2018
Sanktionen	Die Nichteinhaltung von Verpflichtungen der berichtenden Gesellschaft sowie hinsichtlich der fehlenden Bereitstellung von Informationen durch nicht berichtende Unternehmen wird mit einer Geldstrafe von bis zu 3.200 Euro geahndet.	Geldstrafen bis zu 700 Euro können verhängt werden, wenn ein lettisches Unternehmen die erforderlichen Informationen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder nicht vollständig bzw. inkorrekt einreicht.	Stellt die MNU-Gruppe die erforderlichen Berichte nicht zur Verfügung, wird eine entsprechende Verwarnung oder eine Geldstrafe von bis zu 600 Euro verhängt. Die Geldbuße befreit dabei nicht von der Pflicht zur Bereitstellung der Berichte.

Wie aus der Tabelle ersichtlich, ist die Umsatzschwelle für die CbC-Berichterstattung in den drei baltischen Staaten dieselbe. Estland, Lettland und Litauen haben das CbC Multilateral Competent Authority Agreement (CbC-MCAA) unterzeichnet, wodurch der Austausch der Daten, die den lokalen Steuerbehörden übermittelt werden, automatisch zwischen den baltischen Staaten und den anderen Unterzeichnern erfolgt. Gegenwärtig haben 65 Staaten das CbC-MCAA unterzeichnet, in dem Bedingungen und operative Aspekte für den Austausch von CbC-Berichten über gegenseitige Amtshilfe in Steuerangelegenheiten festgelegt sind. Darüber hinaus werden CbC-Berichte automatisch zwischen EU-Mitgliedstaaten gemäß der EU-Richtlinie 2016/881/EU ausgetauscht.

Die in den drei Baltenstaaten geltende Meldepflicht gilt auch, wenn die Holding-Gesellschaft berichtspflichtig ist. Jede Tochtergesellschaft muss den lokalen Steuerbehörden das für die CbC-Berichterstattung verantwortliche Mitglied der MNU-Gruppe mitteilen:

- > In Estland innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, welches das Berichtsjahr der Gruppe ist.
- > In Lettland gilt die gleiche Frist; für den ersten Berichtszeitraum musste die Mitteilung jedoch bis zum 31. August 2017 erfolgen.
- > In Litauen müssen diese Informationen den Steuerbehörden bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres der MNU-Gruppe mitgeteilt werden.

Verfahren in Estland

In Estland ist das berichtende Unternehmen in der Regel die Muttergesellschaft des Konzerns. Kann das Mutterunternehmen dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist eine andere in Estland ansässige Gesellschaft verpflichtet, alle für die Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Informationen zu übermitteln und den CbC-Bericht einzureichen.

Der CbC-Bericht enthält aggregierte Informationen zur MNU-Gruppe bezüglich Höhe der Einnahmen, des Gewinns oder Verlusts vor Ertragsteuern, gezahlte und angefallene Ertragssteuern, Stammkapital, kumuliertes Ergebnis, Mitarbeiteranzahl und materielle Vermögenswerte, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in Bezug auf jeden Staat und jede Rechtsordnung, in der die Unternehmensgruppe tätig ist. Die Berichtspflicht umfasst Daten zur Identifizierung der Unternehmensmitglieder, einschließlich Informationen über den Staat oder die zuständige Behörde am steuerlichen Sitz des Mitglieds oder zu den anwendbaren Rechtsvorschriften, falls sich diese von der Steueransässigkeit unterscheiden. Des Weiteren gibt der Bericht Auskunft über die Hauptgeschäftsaktivitäten der Gruppen-Mitglieder (gemäß dem estnischen Informationsaustauschgesetz).

Das in Estland steuerpflichtige berichtende Unternehmen muss den CbC-Bericht bis zum 31. Dezember des dem Berichtsgeschäftsjahr folgenden Kalenderjahres bei der Steuerbehörde einreichen.

Gehören zur Gruppe mehrere der Definition des berichtenden Unternehmens entsprechende Mitglieder, muss der Steuerbehörde das Gruppenmitglied bekannt gegeben werden, das den Bericht für jedes einzelne Land im Namen der MNU-Gruppe erstellt. Der Zugang zu allen für die CbC-Bericht-Erstellung notwendigen Informationen muss gewährt werden.

Verfahren in Lettland

Gemäß den Vorschriften über die Erstellung und Einreichung von CbC-Berichten muss jede lettische Muttergesellschaft einer MNU-Gruppe mit einem Jahresumsatz von über 750 Mio. Euro innerhalb von 12 Monaten nach dem letzten Tag des Geschäftsjahres einen länderbezogenen Bericht erstellen.

Lettische Tochterunternehmen, die zu einer MNU-Gruppe gehören, müssen einen CbC-Bericht erstellen und beim lettischen Finanzamt in folgenden Fällen einreichen:

- > wenn die Muttergesellschaft der MNU-Gruppe nicht verpflichtet ist, einen CbC-Bericht im Staat ihrer steuerlichen Ansässigkeit vorzulegen
- > wenn Lettland über keine Vereinbarung über den Austausch länderbezogener Berichte mit einem Staat der steuerlichen Ansässigkeit der Muttergesellschaft verfügt

- > wenn zwischen dem Staat der steuerlichen Ansässigkeit der Muttergesellschaft und Lettland eine Vereinbarung über den Austausch länderbezogener Berichte besteht, Lettland diese Informationen jedoch nicht erhalten kann

Der Bericht muss die wichtigsten Geschäftstätigkeiten sowie detaillierte Informationen zu jeder Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe enthalten, wie Erträge aller Unternehmen der Gruppe, die durch Transaktionen mit verbundenen und mit fremden Dritten erzielt wurden, Vorsteuergewinne oder -verluste, Ertragsteuer (bezahlt und noch zu zahlende), Stammkapital, Gewinn sowie Mitarbeiterzahl.

Der Bericht ist innerhalb von 12 Monaten nach dem letzten Tag des Geschäftsjahres der Steuerbehörde vorzulegen.

Sind mehrere Geschäftseinheiten einer MNU-Gruppe zur Erstellung eines CbC-Berichtes berechtigt, so kann das Unternehmen eine Einheit benennen, die für die Erstellung und Einreichung des CbC-Berichts verantwortlich ist. Die in Lettland steuerlich ansässigen Mitglieder einer multinationalen Unternehmensgruppe haben ebenfalls die lettische Steuerbehörde über diejenige Geschäftseinheit der MNU-Gruppe zu informieren, die für die Einreichung des Berichts verantwortlich ist.

Im elektronischen Meldesystem der lettischen Steuerbehörde gibt es ein besonderes Musterformblatt für den länderbezogenen Bericht, der auch elektronisch als XML-Datei in das System importiert werden kann.

Verfahren in Litauen

Die litauische Muttergesellschaft einer MNU-Gruppe ist verpflichtet, der Steueraufsichtsbehörde einen CbC-Bericht vorzulegen. In bestimmten Fällen kann die Muttergesellschaft diese Verpflichtung an ein anderes Unternehmen der Gruppe (Ersatzmuttergesellschaft) abtreten. Die CbC-Berichtsregeln sind auch für Betriebsstätten von multinationalen Unternehmen relevant. Die Berichterstattung bzgl. Betriebsstätten erfolgt gemäß den Vorschriften des Landes, in dem sich die Betriebsstätte befindet.

Ein CbC-Bericht, der den Steuerbehörden vorgelegt wird, muss länderspezifische Informationen zu den finanziellen sowie weiteren betrieblichen Ergebnissen der MNU-Gruppe enthalten. Die Informationen müssen in zwei separate Tabellen unterteilt werden:

- > eine Tabelle mit Einnahmen, gezahlten Steuern und einem Überblick über andere Finanzindikatoren der MNU-Gruppe, getrennt nach Ländern
- > eine Tabelle mit einer Liste aller Unternehmen der MNU-Gruppe und den wichtigsten Geschäftsaktivitäten verschiedener Gesellschaften der Gruppe in den einzelnen Ländern

Der CbC-Bericht muss in der Regel innerhalb von 12 Monaten nach dem letzten Tag des Geschäftsjahres des Steuerpflichtigen eingereicht werden. Eine Ausnahme gilt für den ersten CbC-Bericht für das am 1. Januar 2016 begonnene Geschäftsjahr, der spätestens am 31. März 2018 eingereicht werden muss.

In Litauen ansässige Konzerngesellschaften müssen der Steuerbehörde bis zum Ende des Geschäftsjahres mitteilen, welche Gesellschaft die Muttergesellschaft, die Ersatzmuttergesellschaft oder auf sonstige Weise eine Gesellschaft ist, welche den CbC-Bericht einreicht. Bekanntgegeben werden müssen Firma und Sitz der CbC-Berichtseinheit.

CbC-Berichte werden elektronisch über die von der litauischen Steuerverwaltung bereitgestellten Systeme eingereicht. Ist eine Muttergesellschaft nicht zur Berichterstattung verpflichtet, muss die litauische Tochtergesellschaft diese Aufgabe übernehmen. Darüber hinaus kann eine Gesellschaft bei der Steuerbehörde die Einreichung eines vereinfachten Berichtes beantragen (wenn sie nicht alle erforderlichen Informationen erhalten kann). Die Einreichung des CbC-Berichts kann in Teilen erfolgen: Der CbC-Bericht gilt dann als vollständig eingereicht, wenn der Steuerpflichtige den letzten Teil des CbC-Berichts vorlegt.

Verstöße können Sanktionen auslösen

Die Nichterfüllung der CbC-Berichterstattungspflichten kann unterschiedliche Sanktionen in Estland, Lettland und Litauen auslösen:

- > in Estland ist die Geldbuße höher als in den beiden anderen Baltenstaaten und kann bis zu 3.200 Euro betragen
- > in Lettland beläuft sich die Strafe auf bis zu 700 Euro
- > in Litauen muss die Gesellschaft mit einer Geldstrafe von bis zu 600 Euro rechnen

Fazit

Wie aus den zahlreichen Vorschriften zur CbC-Berichterstattung hervorgeht, ist die Vorbereitung einer solchen Berichterstattung eine schwierige und zeitraubende Aufgabe. Erschwerend kommt hinzu, dass die Regelungen in den einzelnen Ländern unterschiedlich sind. In den meisten Fällen ist es schwierig, Unterstützung der zuständigen Steuerbehörden zu erhalten, da diese Regeln in einigen Ländern, wie den Baltenstaaten, erst kürzlich eingeführt wurden. So haben die Steuerbehörden in Estland, Lettland und Litauen noch keine Erfahrung im Umgang mit CbC-Berichten. Aus den oben genannten Gründen ist es für MNU-Gruppen empfehlenswert, externe Unterstützung für die CbC-Berichterstattung einzuholen.

Darüber hinaus könnten die öffentlichen Bedenken hinsichtlich der derzeitigen Steuervorschriften über internationale Transaktionen zu einer Überprüfung des Rechts-

rahmens führen. Neue, strengere Vorschriften für internationale Steueraktivitäten könnten die Folge sein.

Kontakt für weitere Informationen:



Verner Silm
Rechtsanwalt, Associate (Estland)
Telefon: +372 606 8650
E-Mail: verner.silm@roedl.pro



Elina Putnina
Leiterin der Steuerabteilung (Lettland)
Telefon: + 371 6733 81 25
E-Mail: elina.putnina@roedl.pro



Ingrida Ašmantaitė
Transfer Pricing Leader (Litauen)
Telefon: +370 5 212 35 90
E-Mail: ingrida.asmantaite@roedl.pro

> Schwerpunkt: Erwerb landwirtschaftlicher Flächen – EU-Kommission veröffentlicht Leitlinien für die Mitgliedstaaten

Hans Lauschke, Rödl & Partner Vilnius
Simona Krastiņa, Rödl & Partner Riga

Schnell gelesen:

- > Die EU-Mitgliedstaaten haben das Recht, den Verkauf landwirtschaftlicher Grundstücke zu beschränken, um die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zu sichern und eine nachhaltige Landwirtschaft zu fördern.
- > 2015 leitete die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen mehrere Mitgliedstaaten, darunter Litauen und Lettland, ein, die Investoren aus anderen EU-Ländern diskriminierten und unverhältnismäßige Beschränkungen für grenzüberschreitende Investitionen vorsahen.
- > In einer Mitteilung vom 12. Oktober 2017 gab die Kommission den Mitgliedstaaten nun Hinweise bzgl. zulässiger Maßnahmen zur Beschränkung des Verkaufs landwirtschaftlicher Flächen auf Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

Hintergrund

Da landwirtschaftliche Flächen zu knappen und besonderen Gütern zählen, die speziellen Schutz verdienen, sehen einige EU-Mitgliedstaaten Beschränkungen für deren Kauf durch Ausländer vor. Gleichzeitig sind ausländische Investitionen jedoch eine wichtige Quelle für Kapital, Technologie und Wissen, die zur landwirtschaftlichen Produktivitätssteigerung beitragen und den Zugang lokaler Unternehmen zu Finanzmitteln erleichtern können. Für die Sicherstellung grenzüberschreitender Investitionen gelten deshalb die EU-Vorschriften zum freien Kapitalverkehr.

Im Mai 2016 hat die Europäische Kommission Bulgarien, Ungarn, Lettland, Litauen und die Slowakei ermahnt, die EU-Vorschriften für den Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten. Einige Bestimmungen der Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten, die EU-Bürger und -Unternehmen daran hinderten, landwirtschaftliche Flächen zu kaufen, wurden als diskriminierend und/oder unverhältnismäßig restriktiv angesehen. Diese Gesetze wurden nach dem Auslaufen vorübergehender Ausnahmen von der Freiheit des Erwerbs landwirtschaftlicher Flächen beschlossen, die einigen Mitgliedstaaten bei ihrem Beitritt zur EU gewährt worden waren.

Das Europäische Parlament hat die Herausforderungen, denen die EU-Mitgliedstaaten auf ihren landwirtschaftlichen Grundstücksmärkten gegenüberstehen, eingehend

untersucht, insbesondere im Zusammenhang mit einer zunehmenden Konzentration von Agrarland bzw. einer exzessiven Landpreisspekulation.

Die aktuelle Rechtslage in Estland, Lettland und Litauen stellt sich Anfang 2018 recht unterschiedlich dar.

Estland – Gesetze im Einklang mit den EU-Anforderungen

Estland erfüllt die EU-Anforderungen.

Ein Staatsangehöriger Estlands oder eine natürliche Person eines anderen Landes, das Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder eines Mitgliedstaates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, im Folgenden als Vertragsstaat bezeichnet, hat das Recht, landwirtschaftliche Grundstücke oder Waldflächen ohne Einschränkungen in Estland zu erwerben.

Eine juristische Person mit Sitz in einem Vertragsstaat hat das Recht, unbeschränkt Grundstücke zu erwerben, die insgesamt weniger als 10 Hektar landwirtschaftliche Nutzflächen, Waldflächen oder landwirtschaftliche und Waldflächen umfassen.

Wenn das Grundstück 10 Hektar oder mehr Land- oder Waldfläche umfasst, muss die juristische Person nachweisen, dass sie unmittelbar vor dem Jahr des Erwerbs des unbeweglichen Vermögens 3 Jahre in der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig war, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen und Baumwolle.

Darüber hinaus hat eine juristische Person eines Vertragsstaats das Recht, ein Grundstück zu erwerben, das weniger als 10 Hektar landwirtschaftliches Land und weniger als 10 Hektar Waldfläche, aber 10 Hektar oder mehr landwirtschaftliche und Waldfläche insgesamt umfasst, wenn die juristische Person unmittelbar vor dem Jahr des Erwerbs des Grundstücks 3 Jahre in der Produktion landwirtschaftlicher Produkte oder der Forstwirtschaft tätig war.

Lettland – neues Gesetz sorgt für EU-Bedenken

Die Europäische Kommission äußerte erstmals im Mai 2016 Bedenken hinsichtlich der jüngsten Beschränkungen, welche Kenntnisse der Landessprache für Ausländer aus anderen Mitgliedstaaten, die Agrarland in Lettland erwerben möchten, erfordern.

In der Stellungnahme der Kommission heißt es, dass ein neues im Einklang mit den EU-Regelungen stehendes Gesetz verabschiedet werden und dieses die Verletzung von EU-Regelungen ausschließen muss. Die sprachlichen Anforderungen für den Kauf landwirtschaftlicher Flächen werden als diskriminierend eingestuft, da einheimische Landwirte Vorteile gegenüber Staatsangehörigen anderer EU-Länder hätten.

Trotz der Bedenken der Europäischen Kommission verabschiedete das lettische Parlament am 18. Mai 2017 das Gesetz „Über die Landprivatisierung in ländlichen Gebieten“ (in Kraft getreten am 1. Juli 2017), um den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch lokale Landwirte zu erleichtern und folgende wesentliche Änderungen einzuführen:

Gemäß dem neuen Gesetz müssen ausländische Käufer landwirtschaftlicher Flächen in Lettland über einen hohen Kenntnisstand der lettischen Sprache verfügen und auf Wunsch der kommunalen Verwaltung ihre Pläne für das erworbene Grundstück vorlegen.

Das Gesetz sieht vor, dass für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch eine juristische Person deren Alleingesellschafter oder deren Gesellschafter, die zusammen mehr als die Hälfte der Anteile an dieser juristischen Person halten, sowie alle Personen, die zur Vertretung der juristischen Person berechtigt sind, folgende zwei Kriterien erfüllt werden müssen:

- > eine EU-Registrierungsbescheinigung in Lettland, wenn es sich um Bürger anderer EU-Mitgliedstaaten, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft handelt
- > ein Dokument, das Kenntnisse der lettischen Landessprache auf mindestens B2-Niveau bescheinigt

Niveau B2 (selbstständige Sprachverwendung) bedeutet gemäß dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“, die Person „kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben“.

Die gleichen Anforderungen gelten auch für natürliche Personen, die landwirtschaftliche Flächen erwerben wollen.

Eine neue Beschränkung des Landerwerbs wurde auch verbundenen Parteien auferlegt: Sie können maximal 4.000 Hektar Land erwerben.

Das neue Gesetz regelt unter anderem auch die Eintragung von noch nicht registrierten landwirtschaftlichen Grundstücken in das Grundbuch. Seit dem 1. Januar 2018 kann eine Grunderwerbsurkunde, die vor dem 31. Oktober 2014 erteilt und nicht bis zum 30. Juni 2017 im Grundbuch oder bis zum 31. Dezember 2017 bei der Gemeindeverwaltung eingetragen wurde, erst nach Einholung der Kauf-Einwilligung der Gemeindeverwaltung in das Grundbuch eingetragen werden.

Darüber hinaus können seit dem 1. Januar 2018 kommunale landwirtschaftliche Flächen ohne Gebäude mit Rückübertragungsrechten für eine Laufzeit von bis zu 12 Jahren zu einem jährlichen Pachtzins in Höhe von 4,5 Prozent ihres Katasterwerts gepachtet werden.

Litauen – Gesetzesänderung steht noch aus

Im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens vom März 2015 hatte die EU-Kommission Litauen aufgefordert, das im Mai 2014 beschlossene Gesetz über den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen – mit einer Verschärfung der Landerwerbsbedingungen für Ausländer – aufgrund eines Verstoßes gegen EU-Recht zu ändern.

Vor dem Hintergrund dieses Vertragsverletzungsverfahrens hat die Regierung im Januar 2017 einen Gesetzesentwurf zur Aufhebung der Qualifikations- oder Erfahrungsanforderungen an Käufer landwirtschaftlicher Flächen ins Parlament eingebracht, der jedoch noch nicht verabschiedet wurde. Somit gelten vorerst weiterhin die gesetzlichen Regelungen von 2014.

So haben natürliche oder juristische Personen grundsätzlich das Recht, landwirtschaftliche Flächen in Litauen zu erwerben. Natürliche Personen müssen dabei über bestimmte berufliche Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen: Wer in den letzten 10 Jahren vor dem Kauf landwirtschaftlicher Flächen in Litauen mindestens 3 Jahre lang landwirtschaftliche Tätigkeiten in Litauen ausgeübt hat, muss dies nachweisen. Natürliche Personen müssen ihre landwirtschaftliche Tätigkeit registrieren oder ein landwirtschaftliches Ausbildungsdiplom besitzen. Ausgenommen von diesen Anforderungen sind Junglandwirte bis zu einem Alter von 40 Jahren, die vom nationalen Landamt des Landwirtschaftsministeriums die Genehmigung zum Erwerb landwirtschaftlicher Flächen in Litauen erhalten haben.

Die oben genannten Bestimmungen für natürliche Personen gelten auch für juristische Personen, welche wiederum juristische Personen erwerben, die mehr als 10 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche besitzen, sowie für Käufer, die mindestens 25 Prozent der Anteile einer juristischen Person, in deren Eigentum mehr als 10 Hektar landwirtschaftliche Nutzflächen stehen, erwerben. **Wichtig: Diese Einschränkung ist im geltenden Gesetz und auch im aktuell diskutierten Gesetzesentwurf enthalten (kann vom litauischen Parlament aber möglicherweise noch geändert werden).** Das bedeutet, dass der Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch juristische Personen auch zukünftig schwierig sein könnte.

Litauische und ausländische juristische Personen müssen nachweisen, dass sie mindestens 3 Jahre lang landwirtschaftliche Tätigkeiten in Litauen ausgeübt haben, bevor sie landwirtschaftliche Flächen in Litauen erwerben können. Insgesamt muss der Umsatz aus der Landwirtschaft eines solchen ausländischen Unternehmens mehr als 50 Prozent des Gesamtumsatzes der Gesellschaft betragen.

Baltikumsbrief

Auch muss die wirtschaftliche Vitalität dem litauischen Landwirtschaftsministerium nachgewiesen werden, das diese nach eigenen Kriterien bewertet.

Ausländische Personen müssen ab dem Zeitpunkt, zu dem sie Agrarland erworben haben, mindestens 5 Jahre lang die Landnutzung für landwirtschaftliche Zwecke sicherstellen (es sei denn, während dieser 5-jährigen Laufzeit wird das landwirtschaftliche Grundstück an Dritte übertragen). Die Geldbuße für eine Verletzung kann bis zu 3.000 Euro betragen. Ein vorgeschriebenes Mindestumsatzniveau pro Hektar (vom Landwirtschaftsministerium festgelegt) muss erreicht werden.

Personen oder verbundene Personen können in Litauen höchstens 300 Hektar landwirtschaftliche Flächen vom Staat kaufen. Personen oder verbundene Personen können maximal 500 Hektar landwirtschaftliches Land kaufen, welches vom Staat gemeinsam mit anderen Personen verkauft wird. Diese Grenze gilt nicht, wenn landwirtschaftliche Flächen für die Viehzucht gekauft werden und die angekauften landwirtschaftlichen Flächen das Verhältnis von einem Tier pro Hektar nicht überschreiten. Als verbundene Personen gelten Ehepartner, Eltern und minderjährige Kinder. Zudem gelten als verbundene Personen auch juristische Personen, die direkt oder indirekt mehr als 25 Prozent der Anteile einer anderen juristischen Person halten, welche Stimmrechte in der Hauptversammlung ermöglichen.

Hauptaspekte der neuen EU-Kommissionsleitlinien vom Oktober 2017

Nach Aufforderung des EU-Parlaments vom März 2017 an die Kommission zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen, im Einklang mit dem EU-Recht klare und umfassende Kriterien für die Bodenmarktregulierung festzulegen, erfolgte am 12. Oktober 2017 die Veröffentlichung des Kommissionsberichts. Hierin wird klargestellt, dass die Mitgliedstaaten befugt sind, Maßnahmen zur Kontrolle des Verkaufs landwirtschaftlicher Flächen zu verabschieden. Wie vom Europäischen Gerichtshof entschieden, können bestimmte Einschränkungen unter bestimmten Bedingungen akzeptabel sein:

- > vorherige Genehmigungen nationaler Behörden für den Erwerb von Land
- > Grenzen für die Größe des zu erwerbenden Grundstücks
- > Vorkaufsrechte, die bestimmten Käufergruppen erlauben, Agrarland zu erwerben, bevor es an andere verkauft wird; Käufer, die von diesen Rechten profitieren, können Pächter, Nachbarn, Miteigentümer oder der Staat sein
- > staatliche Preisintervention

Das EU-Recht erlaubt jedoch keine diskriminierenden Beschränkungen wie etwa Aufenthaltsnotwendigkeit als Voraussetzung für den Erwerb von Land.

Unverhältnismäßige Beschränkungen für grenzüberschreitende Investitionen sind ebenfalls rechtswidrig. Insbesondere sind unverhältnismäßig:

- > Auferlegung von Eigenbetriebspflichten
- > Untersagung des Landkaufs gegenüber Unternehmen
- > Erfordernis von Qualifikationen in der Landwirtschaft als Voraussetzungen für den Kauf von Land
- > Erfordernis eines bestimmten Gesellschaftssitzes

Kontakt für weitere Informationen:



Alice Salumets
Rechtsanwältin, Partner (Estland)
Telefon: + 372 606 86 50
E-Mail: alice.salumets@roedl.pro



Prof. Dr. Kaspars Balodis
Rechtsanwalt (Lettland)
Telefon: +371 67 33 81 25
E-Mail: kaspars.balodis@roedl.pro



Liudgardas Maculevičius
Rechtsanwalt, Senior Associate (Litauen)
Telefon: +370 5 212 35 90
E-Mail: liudgardas.maculevicius@roedl.pro

> Update: EU-Datenschutzgrundverordnung tritt in Kraft – Notwendigkeiten für Unternehmen

Pranas Mykolas Mickus, Rödl & Partner Vilnius
Hans Lauschke, Rödl & Partner Vilnius

Schnell gelesen:

- > Am 25. Mai 2018 tritt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Kraft.
- > Insbesondere für Estland, Lettland und Litauen bedeutet diese Verordnung eine wesentliche Verschärfung des Datenschutzrechts.
- > Juristische Personen, die personenbezogene Daten erheben, sollten dringend ihre internen Datenerhebungs- und Verarbeitungsrichtlinien sowie die zugehörige Dokumentation überprüfen, um die Einhaltung der neuen Verordnung durch ihr Unternehmen sicherzustellen.
- > Die Nichteinhaltung kann drakonische Strafen nach sich ziehen.

Wesentliche Änderungen durch die DS-GVO

Im Zuge wachsender Risiken, wie Cyber-Angriffe, Datenlecks usw., ist Datenschutz wichtiger denn je. Aus diesem Grund wurde die DS-GVO verabschiedet, die am 25. Mai 2018 in Kraft tritt und wesentliche Änderungen im Bereich des Datenschutzes mit sich bringt. Da die Verordnung in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbare Wirkung entfalten wird, sollten Unternehmen unbedingt prüfen, ob die neuen Regelungen im Einklang mit ihrer internen Datenschutzpolitik stehen und diese gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die DS-GVO gilt auch für Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, sich mit ihren Angeboten aber an EU-Bürger wenden.

Mit der Verordnung werden das sogenannte „Recht auf Vergessenwerden“ und das „Recht auf Datenportabilität“ eingeführt.

Ziele und Neuerungen der Datenschutzverordnung

Laut Erwägungsgrund 11 der DS-GVO zielt die Verordnung insbesondere auf eine unionsweite Stärkung und Harmonisierung des Datenschutzes sowie konkret auf Folgendes ab:

- > die Stärkung und Präzisierung der Rechte betroffener Personen
- > die Verschärfung der Auflagen für diejenigen, die personenbezogene Daten verarbeiten und darüber entscheiden

- > die Harmonisierung der Befugnisse/Sanktionsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten bei der Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten

Bisher wird der rechtliche Datenschutzrahmen innerhalb der EU lediglich von Richtlinien bestimmt, die keine direkte Geltung haben und durch die Mitgliedstaaten mittels nationalen Gesetzen umgesetzt werden. Bei der DS-GVO handelt es sich hingegen um eine Verordnung, die unmittelbare Geltung in allen EU-Mitgliedstaaten entfaltet und grundsätzlich Anwendungsvorrang vor nationalen Gesetzen besitzt. Lediglich für in der DS-GVO ausdrücklich genannte Fälle sind abweichende nationale Regeln möglich. Zwar besteht eine konkrete Ausgestaltungspflicht durch den nationalen Gesetzgeber, entscheidend wird jedoch sein, dass es trotzdem zu keiner nationalen Auslegung kommt, sondern zu einer EU-Auslegung. So können bereits etablierte Begriffe des Datenschutzrechts in einzelnen Staaten eine neue Bedeutung und Interpretation erhalten. Es ist daher Vorsicht geboten und bisherige Handhabungen, Prozesse und Dokumente sollten infrage gestellt werden.

Neuerungen gibt es auf folgenden Gebieten:

- > umfassende Informationsrechte des Betroffenen
- > Auskunfts- und Widerspruchsrechte
- > Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Daten
- > Recht auf Übertragbarkeit der Daten an andere Dienstleister
- > Recht auf Vergessenwerden
- > klare und verständliche Sprache für Datenschutzbestimmungen
- > Anhebung des Mindestalters auf 16 Jahre für die Abgabe einer wirksamen Einwilligung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, einschließlich Nachweisanforderungen
- > Dokumentationspflichten bzgl. der eingesetzten Abhilfemaßnahmen zur Risikoeindämmung bei der entsprechenden Form von personenbezogener Datenverarbeitung
- > neue Begriffe, neue Definitionen, neue Auslegung alter Begriffe
- > härtere Sanktionen als bisher

Harter Sanktionskatalog

Während Regelverstöße in vielen EU-Mitgliedstaaten bereits strikt geahndet wurden, waren die Behörden in den baltischen Staaten bisher nachsichtiger und die Sanktionen vergleichsweise gering. Dies wird sich mit der Einführung der DS-GVO maßgeblich ändern. Diese sieht je nach Schwere des Verstoßes teils drastische Strafen vor:

Art. 83 Abs. 4 DS-GVO	Art. 83 Abs. 5 DS-GVO	Art. 83 Abs. 6 DS-GVO
bis zu 10 Mio. Euro oder bis zu 2 % des weltweiten Vorjahresumsatzes	bis zu 20 Mio. Euro oder bis zu 4 % des weltweiten Vorjahresumsatzes	bis 20 Mio. Euro oder bis zu 4 % des weltweiten Vorjahresumsatzes
Je nachdem, welcher Betrag höher ist!		
u. a. Regelverstöße betreffend <ul style="list-style-type: none"> > Schutzmaßnahmen (technisch-organisatorische Maßnahmen) > Auftragsverarbeitung (auch gegen Auftragsverarbeiter) > Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten > Datenschutz-Folgenabschätzung > Bestellung eines Datenschutzbeauftragten 	u. a. Regelverstöße betreffend <ul style="list-style-type: none"> > Grundsätze (Art. 5 DS-GVO) > Rechtmäßigkeit > Einwilligung > Rechte Betroffener > Drittlandsübermittlung > Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörde 	Verstöße gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde

Grobe Verstöße können recht schnell passieren und durch die Höhe der Sanktionen zum Existenzrisiko für Unternehmen werden. Überdies können zivilrechtliche Ansprüche durch Betroffene geltend gemacht werden. Unternehmen, welche in Kontakt mit personenbezogenen Daten kommen oder nicht genau wissen, ob sie personenbezogene Daten speichern, verarbeiten oder weiterleiten, sollten daher noch vor Inkrafttreten der DS-GVO einen Berater konsultieren, um die Einhaltung der Regeln zu gewährleisten.

Die wichtigsten Anforderungen der Verordnung

Aus der Fülle von Anforderungen sind nachfolgend die wichtigsten Punkte aufgeführt.

Materieller und territorialer Geltungsbereich

Mit der neuen Verordnung wurde der Anwendungsbereich des EU-Datenschutzes erweitert. Die DS-GVO gilt auch dann, wenn die Datenverarbeitung eines Unternehmens zwar außerhalb der EU erfolgt, das Vertriebsbüro aber in einem EU-Land liegt und somit untrennbar mit der EU verbunden ist.

Darüber hinaus gilt die Verordnung für Nicht-EU-Unternehmen, die Daten von betroffenen Personen erheben. Dies ist der Fall, wenn eine der folgenden Anforderungen von einer außerhalb der EU ansässigen Gesellschaft erfüllt wird:

- > ein Unternehmen bietet betroffenen Personen Waren oder Dienstleistungen an
- > ein Unternehmen überwacht das Verhalten der betroffenen Personen

Eine solche Überwachung umfasst auch Online-Tracking (Verfolgen von Internetnutzerspuren), um Nutzerprofile zu erstellen und Verhaltensmuster zu bewerten und somit Dienstleistungen effektiver anzubieten.

Empfehlung:

- > Überprüfen Sie die Tätigkeiten Ihres Unternehmens, um die Anwendbarkeit der DS-GVO auf Ihr Unternehmen zu beurteilen.

Datenschutzgrundsätze

Die Datenschutzgrundsätze der Verordnung sind im Vergleich zum bisherigen Rechtsrahmen unverändert geblieben – für die Datenverarbeitung gelten Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz und eng damit zusammenhängende Prinzipien. Laut neu geschaffenen Rechenschaftsprinzip muss der Datenverarbeitungsverantwortliche nun jedoch die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze auch nachweisen. Daher ist zur Risikoverminderung einer Datenschutzüberwachung der aktive Nachweis (Beachtung genehmigter Verhaltenskodizes, Aufbewahrung aller Aufzeichnungen über Datenschutzentscheidungen usw.) für das Einhalten der Datenschutzgrundsätze empfohlen.

Empfehlung:

- > Führen Sie in Ihrem Unternehmen Richtlinien ein oder überprüfen Sie diese und erstellen Sie entsprechende Unterlagen, um sicherzustellen, dass Ihr Unternehmen die Datenschutzgrundsätze einhält.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Gemäß der DS-GVO muss für die rechtmäßige Datenverarbeitung eine der folgenden Anforderungen erfüllt sein:

- > eindeutige Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- > die Verarbeitung muss für die Ausführung eines Vertrags mit der betroffenen Person oder für die Vorbereitung eines solchen Vertrags erforderlich sein

- > die Verarbeitung muss zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich sein
- > die Verarbeitung muss notwendig sein, um lebenswichtige Interessen einer betroffenen Person oder einer anderen Person zu schützen, wenn die Betroffenen nicht einwilligungsfähig sind
- > die Verarbeitung muss für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt im Verantwortungsbereich des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen erfolgt
- > die Verarbeitung muss aus legitimen Interessen erforderlich sein

Wenn keine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder die Datenerhebung nicht nach nationalem oder EU-Recht vorgeschrieben ist, muss nach der Erhebung personenbezogener Daten über eine betroffene Person zu einem bestimmten Zweck die Vereinbarkeit einer Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken anhand folgender Faktoren überprüft werden:

- > Verbindung zwischen dem ursprünglichen und dem geplanten neuen Zweck
- > Kontext, in dem Daten gesammelt wurden (insbesondere die Beziehung zwischen den betroffenen Personen und dem Datenverantwortlichen)
- > Art der Daten
- > mögliche Konsequenzen der geplanten Verarbeitung
- > Vorhandensein von Sicherheitsmaßnahmen (einschließlich Verschlüsselung und Pseudonymisierung)

Empfehlung:

- > Überprüfen Sie, ob Ihr Unternehmen die erhobenen personenbezogenen Daten rechtmäßig verarbeitet.

Einwilligung

Obwohl die Einwilligung der betroffenen Person auch unter der bisherigen Rechtslage einer der Hauptaspekte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten war, betont die neue DS-GVO das Konzept der „Einwilligung“ wesentlich stärker. Wenn Datenverantwortliche personenbezogene Daten erheben, indem sie die Zustimmung der betroffenen Personen einholen, muss Folgendes sichergestellt werden:

- > die Einwilligung erfolgt aktiv und nicht „vorab angekreuzt“
- > Trennung der Zustimmung von anderen Vereinbarungen oder Erklärungen, die der betroffenen Person vorgelegt werden, d. h. „gebündelte“ Einwilligungen sind unzulässig
- > die Erbringung von Dienstleistungen darf nicht von der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener

Daten abhängig gemacht werden, die nicht für die Dienstleistungserbringung erforderlich sind

- > die betroffenen Personen werden eindeutig darüber informiert, dass die Datenverarbeitung durch sie jederzeit widerrufen werden kann
- > separate Einwilligungen müssen für verschiedene Verarbeitungsaktivitäten widerrufen werden können

Empfehlung:

- > Überprüfen Sie die Unterlagen (Formulare) Ihres Unternehmens, und korrigieren Sie diese gegebenenfalls, wobei die Betroffenen in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einwilligen müssen.

Sonderregelung für die Einwilligung von Kindern

Die besonderen Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern besagen, dass bei Erhebung von solchen Daten für Dienste der Informationsgesellschaft, die einem Kind unter 16 Jahren direkt angeboten werden, zusätzlich zur Einwilligung des Kindes auch die Einwilligung der Eltern notwendig ist.

In allen anderen Fällen müssen bezüglich der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern die nationalen Vorschriften befolgt werden, da dieser Bereich den Regelungen der EU-Mitgliedstaaten vorbehalten bleibt.

Empfehlung:

- > Überprüfen Sie, ob personenbezogene Daten von Kindern in Ihrem Unternehmen erfasst werden könnten und entwerfen Sie entsprechende Formulare und Dokumente.

Zugang zu Informationen, Berichtigung und Übertragbarkeit

Gemäß der DS-GVO haben betroffene Personen das Recht, Informationen (d. h. eine Kopie dieser Informationen) zu erhalten und auf die Daten zuzugreifen, die über sie erhoben werden, sowie auf Berichtigung dieser Daten, sollten sie nicht zutreffend sein.

Eine weitere Neuerung stellt das Recht auf Datenübertragbarkeit dar. Der Datenverantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten auf Anfrage der betroffenen Person einem anderen Datenverantwortlichen in strukturierter, üblicher und maschinenlesbarer Form bereitzustellen. Somit kann die betroffene Person ihre Daten ungehindert weiter übermitteln.

Empfehlung:

- > Erstellen Sie entsprechende Dokumente und stellen Sie technische und organisatorische Mittel zur Verfügung, die es Ihrem Unternehmen ermöglichen, Daten sicher zu übertragen oder betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie dieser Daten bereitzustellen.

Data-Governance-Verpflichtungen

Die Verordnung verstärkt die Pflichten für Unternehmen wesentlich. Unternehmen müssen nun Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass die Datenschutzerfordernisse gemäß der DS-GVO eingehalten werden.

So besteht nun die Verpflichtung für Unternehmen, eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DS-FA) durchzuführen. Die DS-FA ist ein Dokument, mit dem Datensammler Risiken, die mit der Nichteinhaltung der Verordnung verbunden sind, identifizieren und minimieren. Die Datenverantwortlichen müssen sicherstellen, dass die DS-FA ausgeführt wird, bevor eine Aktivität im Zusammenhang mit einer Datenverarbeitung mit „voraussichtlich hohem Risiko“ ausgeführt wird. Eine Datenverarbeitung mit hohem Risiko ist definiert als:

- > Verarbeitung, bei der eine systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen erfolgt, die auf automatisierter Verarbeitung, einschließlich Profiling, basiert und auf der Entscheidungen basieren, die Rechtswirkungen in Bezug auf eine natürliche Person hervorrufen oder in ähnlicher Weise die natürliche Person erheblich beeinträchtigen
- > Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten und personenbezogener Daten in Bezug auf strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten
- > systematische Überwachung eines großen öffentlich zugänglichen Bereichs, z. B. CCTV-Überwachung (Closed Circuit Television – ein geschlossenes System zur Videoüberwachung)

Eine weitere Neuerung hält die DS-GVO mit der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (DS-B) parat. Der DS-B ist für die Einhaltung der DS-GVO in einem Unternehmen verantwortlich. Es ist obligatorisch, für jede Organisation, deren Kerntätigkeit Folgendes umfasst, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen:

- > regelmäßige und systematische Überwachung der betroffenen Personen in großem Umfang
- > groß angelegte Verarbeitung von sensiblen Daten oder Strafregistern

Die Leitlinien für „Kerntätigkeiten“, „regelmäßige und systematische Überwachung“ und „groß angelegte Maß-

nahmen“ finden sich in den EU-Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe – die wichtigsten Merkmale:

- > *Kerntätigkeiten* sind als Tätigkeiten definiert, die untrennbar mit der Verfolgung des Ziels durch den Verantwortlichen oder den Verarbeiter verbunden sind, beispielsweise Überwachungsmaßnahmen von Sicherheitsunternehmen zur Sicherung des öffentlichen Raums
- > zu *regelmäßiger und systematischer Überwachung* zählen zum Beispiel die Verarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf Profiling und Standortverfolgung
- > als *groß angelegt* gilt etwa die Verarbeitung von Kundendaten einer Bank

Bitte beachten Sie, dass die Begriffe „Kernaktivitäten“, „regelmäßige und systematische Überwachung“ und „groß angelegt“ zunächst noch unterschiedlichen Auslegungen unterliegen können und eine abschließende Definition sich erst nach gewisser Zeit und praktischer Erfahrung herausbilden kann.

Empfehlung:

- > Überprüfen Sie bei der Beurteilung der verarbeiteten Daten Ihres Unternehmens, ob Sie einen DS-B benennen müssen.
- > Sofern erforderlich, ernennen Sie einen DS-B und erstellen Sie die dafür erforderlichen Unterlagen.
- > Rödl & Partner kann gerne für Sie als DS-B tätig werden.

Verstöße gegen personenbezogene Daten und Benachrichtigung

Die neue EU-Verordnung verpflichtet Datenverarbeitungsunternehmen, die Verantwortlichen über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu unterrichten, diese wiederum müssen die Aufsichtsbehörde über solche Verstöße informieren (spätestens 72 Stunden nach Bekanntwerden). Betroffene Personen müssen ebenfalls über Verletzungen des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten in Kenntnis gesetzt werden.

Empfehlung:

- > Bereiten Sie Musterdokumente für die Information betroffener Personen und der Aufsichtsbehörden vor.

Kontakt für weitere Informationen:**Michael Manke**

Rechtsanwalt, Associate Partner (Litauen)

Telefon: +370 5 212 35 90

E-Mail: michael.manke@roedl.pro

> Ländernachrichten**Estland****Neue Regelungen zur Verhinderung von Geldwäsche**

Am 27. November 2017 trat die neue Fassung des Gesetzes über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Kraft. Mit dem neuen Gesetz wurde die sogenannte IV. Richtlinie zur Verhinderung von Geldwäsche umgesetzt.

Ab dem 1. September 2018 sind in Estland eingetragene juristische Personen zudem verpflichtet, Angaben zu ihrem wirtschaftlichen Eigentümer, einschließlich Informationen über das Eigentumsrecht oder die Art der Kontrollausübung, einzuholen und aufzubewahren. Dies gilt allerdings nicht für in Estland eingetragene Wohnungsbau- und Baugenossenschaften, auf einem geregelten Markt notierte Gesellschaften und Stiftungen, deren wirtschaftliche Tätigkeit auf der Aufbewahrung oder Sammlung von Vermögenswerten im Interesse der in ihrer Satzung festgelegten begünstigten Personen oder Personengruppen beruht und die keine andere wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer werden beim estnischen Handelsregister aufbewahrt. Die Geschäftsführung einer Gesellschaft oder eines gemeinnützigen Vereins ist verpflichtet, durch das Informationssystem des Handelsregisters über ihren wirtschaftlichen Eigentümer folgende Angaben vorzulegen:

1. Name der Person, Nummer des Personaldokuments und ausstellender Staat des Personaldokuments, bei Fehlen eines Personaldokuments sind Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnsitzstaat bekanntzugeben
2. Angaben über die Art der Kontrollausübung

Eine Stiftung ist verpflichtet, zusätzlich zu den vorgenannten Angaben auch eine Liste der Begünstigten – jeweils mit Namen, Personalausweisnummer und Ausstellungsstaat des Personaldokuments – vorzulegen. Bei Fehlen eines Personaldokuments sind Geburtsdatum, Geburtsort

und Wohnsitzstaat der Begünstigten anzugeben, sofern diese Personen in der Satzung der Stiftung genannt sind.

Änderungen der beim Handelsregister eingereichten Daten bezüglich des wirtschaftlichen Eigentümers müssen innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis der Änderung über das Handelsregister-Informationssystem mitgeteilt werden. Tritt keine Änderung ein, ist die Richtigkeit der Angaben bei Vorlage des Jahresberichts zu bestätigen.

Die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer sind öffentlich zugänglich und über das Informationssystem des Handelsregisters abrufbar.

Lettland**Pflicht zur Offenlegung der wirtschaftlichen Eigentümer**

Am 1. Dezember 2017 sind auch in Lettland Änderungen des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Kraft getreten, die jede im Unternehmensregister eingetragene juristische Person zur Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Eigentümer verpflichten.

Wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person ist jede natürliche Person, die an der juristischen Person unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile oder stimmberechtigten Aktien hält bzw. die juristische Person unmittelbar oder mittelbar kontrolliert. Wirtschaftlicher Eigentümer kann der Eigentümer der juristischen Person oder eine Person sein, unter deren Kontrolle die juristische Person steht oder in deren Namen, zu deren Gunsten oder in deren Interesse eine Geschäftsbeziehung begründet oder eine gelegentliche Transaktion durchgeführt wird.

Eine juristische Person hat dem Unternehmensregister folgende Informationen zu ihrem wirtschaftlichen Eigentümer mitzuteilen: Vorname, Name, Personenkennziffer oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, das Geburtsdatum sowie Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsstaat und -behörde des Personaldokuments. Ferner müssen die Staatsangehörigkeit, die ständige Wohnsitzadresse des wirtschaftlichen Eigentümers sowie die Art und Weise der Kontrollausübung auf die juristische Person gemeldet werden.

Alle juristischen Personen mit Registereintragungen im Unternehmensregister (gilt ebenso für Eintragungen vor dem 1. Dezember 2017) müssen bis zum 1. März 2018 ihre wirtschaftlichen Eigentümer samt Angaben zu diesen mitteilen.

Auch bei jeder Neuanmeldung einer juristischen Person oder Meldung eines Gesellschafterwechsels oder eines Vorstandswechsels bei Kapitalgesellschaften sind nunmehr Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer zu tätigen. Bei Unterlassung dieser Angaben verweigert das Unternehmensregister die Eintragung in das jeweilige Register.

Ab 1. April 2018 kann jedermann kostenpflichtig online auf die Informationen bezüglich der wirtschaftlichen Eigentümer zugreifen.

Änderungen des Wettbewerbsgesetzes

Durch die am 1. November 2017 in Kraft getretenen Änderungen des Wettbewerbsgesetzes wird in Lettland die EU-Richtlinie über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen umgesetzt.

Die Änderungen ermöglichen nunmehr Verbrauchern, Unternehmen und sonstigen Betroffenen bei Wettbewerbsverstößen Schadensersatz von anderen Marktteilnehmern einfacher und wirksamer geltend zu machen.

Zudem wird der Umfang etlicher im Gesetz enthaltener Begriffsbestimmungen genauer definiert, sowie die Festlegung der Schadensersatzhöhen, insbesondere der Ausgleichsbeträge für die Rechtsverletzer, vereinfacht, die im Rahmen von Kronzeugenprogrammen mit der Wettbewerbsbehörde zusammengearbeitet haben.

Eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht, die in einer bestandskräftigen Entscheidung der Wettbewerbsbehörde oder einer Rechtsmittelinstanz festgestellt wurde, gilt gemäß den neuen Regelungen als rechtskräftig und darf nicht erneut verhandelt werden. Hierdurch erhalten Betroffene schneller Ersatz für den ihnen durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schaden. Darüber hinaus sieht das Gesetz auch die gesamtschuldnerische Haftung für gemeinsam verursachten Schaden sowie eine Haftung für kleine und mittlere Unternehmen vor. Zusätzlich werden Beginn, Hemmung und Unterbrechung der Verjährungsfristen von Schadensersatzansprüchen neu geregelt.

Mindestlohn erhöht

Am 1. Januar 2018 wurde der gesetzliche Mindestlohn in Lettland von 380 Euro auf 430 Euro erhöht.

Niedrigere Schwelle für die Registrierung als Umsatzsteuerzahler

Ab dem 1. Januar 2018 müssen sich Steuerzahler deren umsatzsteuerpflichtige Umsätze im Laufe der letzten 12 Monate 40.000 Euro (zuvor 50.000 Euro) überschrittenen als Umsatzsteuerpflichtige registrieren.

Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens

Mit dem 1. Januar 2018 wurde das Reverse-Charge-Verfahren auf die Lieferung von Spielekonsolen, Haushaltselektronik und -geräte sowie Metallerzeugnisse ausgeweitet.

Zudem ergeben sich Änderungen bei der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens bei Bauleistungen. Die Um-

kehrung der Steuerschuldnerschaft wird nunmehr auf die Lieferung von Baustoffen und wesentlichen Bestandteilen für Bauwerke sowie auf die Vermietung von Baugeräten, die für die Ausführung der Bauleistungen bestimmt sind, angewendet.

Das Reverse-Charge-Verfahren kommt bei Geschäften zwischen zwei eingetragenen Umsatzsteuerpflichtigen zur Anwendung.

Änderungen bei der Umsatzsteueranmeldung

Mit dem 1. Januar 2018 wurde die Schwelle für die detaillierte Ausweisung der Umsatzsteuererklärung von 1.430 Euro auf 150 Euro herabgesetzt. Für jedes Geschäft mit einer anderen umsatzsteuerpflichtigen Person über 150 Euro sind somit genaue Angaben – Geschäftspartner, Art (Warenlieferung oder Dienstleistung) und der Wert des Geschäfts – zur ausgestellten Rechnung notwendig.

Litauen

Weg frei für autonomes Fahren

Am 7. Dezember 2017 verabschiedete das litauische Parlament mit überwältigender Mehrheit ein Gesetz, das die Straßen des Landes für autonome Fahrzeuge ohne Fahrer öffnet. Im Gegensatz zu einigen anderen europäischen Ländern, wie Deutschland, dürfen somit im größten Baltistaat unter bestimmten Voraussetzungen selbstfahrende Autos ohne menschliche Kontrolle auf öffentlichen Straßen verkehren.

Bereits im November 2017 – noch mit rechtlichen Bedenken – wurde als erstes autonomes Fahrzeug ein fahrerloser Elektro-Shuttle in Vilnius getestet. Der litauische Wirtschaftsminister Virginijus Sinkevičius gab bekannt, dass der Hersteller des getesteten Fahrzeugs an der Fortsetzung der Zusammenarbeit mit Litauen interessiert sei und bereits weitere Gespräche mit einigen der größten Automobilhersteller der Welt geführt wurden.

Mit dem Gesetz werden künftige Testmöglichkeiten autonomer Fahrzeuge in Litauen gewährleistet.

Änderungen des Gesellschaftsgesetzes

Am 29. November 2017 traten Neuerungen des litauischen Gesellschaftsgesetzes in Kraft, welche die Regeln für den Zugang der Aktionäre zu vertraulichen Informationen der Gesellschaft änderten, die Funktionen des Aufsichtsrates der Gesellschaft erweiterten und folgende weitere Modifikationen einführen:

- > jeder Aktionär, der mindestens eine Aktie einer Gesellschaft besitzt, erhält Zugang zu vertraulichen Informationen des Unternehmens, wenn ihm dieser Zugang per Gesetz gewährt wird
- > stellt ein Aktionär der Gesellschaft im Vorfeld der Hauptversammlung eine Frage, so ist diese gegenüber allen Aktionären zu beantworten

- > zukünftig dürfen nicht mehr nur Aktionäre, die mindestens die Hälfte der Stimmrechte der Gesellschaft besitzen, sämtliche Informationen und Dokumente der Gesellschaft erhalten, sondern alle Aktionäre
- > der Vorstand der Gesellschaft muss vom Aufsichtsrat der Gesellschaft eine Genehmigung einholen (zusätzlich zur bisher erforderlichen Zustimmung der Aktionäre), wenn dieser bestimmte Maßnahmen ergreifen möchte
- > der Geschäftsführer eines Unternehmens ist verpflichtet, die Aktionäre, den Aufsichtsrat und den Vorstand über Ereignisse zu informieren, die sich auf die Tätigkeit des Unternehmens auswirken
- > der Aufsichtsrat hat eine neue Kompetenz – die Strategie des Unternehmens mit dem Vorstand abzustimmen und zu genehmigen (bisher in der alleinigen Zuständigkeit des Vorstands)

Die Änderungen dienen hauptsächlich dem Schutz von Minderheitsaktionären.

Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts zur Umsatzsteuer

Kürzlich hat das Oberste litauische Verwaltungsgericht eine Entscheidung erlassen, wonach Unternehmen bei der Ausstellung einer Rechnung mit 0 Prozent Umsatzsteuer an ein anderes Unternehmen lediglich prüfen muss, ob der Käufer eine Umsatzsteueridentifikationsnummer hat, jedoch nicht, ob der Verkäufer tatsächlich in der Lage ist, seine Geschäfte zu führen und die in seinem Land geltende Umsatzsteuer zu entrichten.

Die Entscheidung legt für Geschäfte mit ausländischen juristischen Personen einen neuen Standard des Lieferantenverhaltens fest.

> Internes

Lettland

Neue Steuerberaterin bei Rödl & Partner in Riga



Laura Pavāre war zuvor mehr als 7 Jahre lang als Steuerberaterin bei einer Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig. In ihrer letzten Position war sie Junior Projektleiterin mit Schwerpunkt globale Mobilitätsdienste, Umsatzsteuer- und sonstige Steuerberatungsleistungen.

Laura Pavāre erwarb einen Magister der Betriebswirtschaftslehre an der Rigaer Internationalen Wirtschafts- und Businesshochschule.

Schulterschluss leben

„Im engen Schulterschluss mit unseren Mandanten erarbeiten wir Konzepte und setzen sie gemeinsam mit ihnen um.“

Rödl & Partner

„Für die Verbindung gemeinsamen Denkens sehen wir den Schulterschluss als die klarste Ausdrucksform. Er ist Bestandteil unseres ständigen Repertoires.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.“

Impressum Baltikumsbrief, Ausgabe Februar 2018

Herausgeber: Rödl & Partner Riga
Kronvalda bulv. 3-1
LV-1010 Riga
Phone: +371 67 33 81 25
Fax: +371 67 33 81 26
E-mail: riga@roedl.pro
www.roedl.de / www.roedl.com.lv

Verantwortlich für den Inhalt:
Jens-Christian Pastille – riga@roedl.pro

Layout: Hans Lauschke – hans.lauschke@roedl.pro

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.